

Grundsätze und Ausnahmen des Urheberrechts

Einführung

Medienunternehmen sind in verschiedener Hinsicht mit urheberrechtlichen Fragen konfrontiert:

- im Verhältnis zu ihren Journalistinnen und Journalisten, z.B.: Welche Urheberrechte liegen beim Verlag?
- im Verhältnis zu Dritten, z.B.: Darf in einem Bericht über eine Ausstellung ein Gemälde ohne Zustimmung des Urhebers abgebildet werden?
- im Verhältnis zu den Verwertungsgesellschaften, z.B.: Lohnt sich für einen Verlag eine Mitgliedschaft bei der ProLitteris?

Die folgenden Ausführungen dienen als Leitplanken in der Praxis, auf die Erörterung von Sonderfällen muss weitgehend verzichtet werden. Im Anhang finden sich verschiedene praktische Hinweise, insbesondere für die vertragliche Gestaltung von Urheberrechtsklauseln.

I. Prinzipien des Urheberrechts

1. Welche Werke sind urheberrechtlich geschützt?

Grundsatz : Urheberrechtlich geschützt sind *geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst* die *individuellen Charakter* haben (Art. 2 Abs. 1 URG).

Geistige Schöpfung ist jede *gedankliche Äusserung* eines Menschen. Auf die Beständigkeit der Äusserung kommt es nicht an, geschützt ist z.B. auch das gesprochene Wort. Dass das Werk den Bereichen *Literatur oder Kunst* angehören muss, ist heute infolge der extensiven Auslegung dieser Begriffe weitgehend ohne Bedeutung. Unter den urheberrechtlichen Begriff der Kunst fallen z.B. auch Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt (z.B. Architektenpläne) sowie Werke der angewandten Kunst (z.B. Kleider, Möbel).

Entscheidendes Kriterium ist die *Individualität* des Werkes: Der Gedanke muss in eine *Form* gekleidet sein, welche sich vom Bekannten *und* vom zu Erwartenden genügend unterscheidet. Diese Individualität ist es, welche den urheberrechtlichen Schutz rechtfertigt. Keinen individuellen Charakter haben Werke, deren Form nicht neu ist, d.h. sich von anderen Werken nicht oder kaum unterscheidet. Kein Schutz besteht auch, wenn eine Form zwar neu ist, eine andere Person bei gleicher Aufgabenstellung aber (beinahe) Gleiches geschaffen hätte. Für redaktionelle Beiträge gilt demnach folgendes: Texte müssen mehr als nur eine Ansammlung von Fakten sein, Fotos mehr als eine banale Wiedergabe eines Gegenstandes oder einer Person.

Da es die individuelle Form ist, welche den urheberrechtlichen Schutz rechtfertigt, ist der Gedanke als solcher - die Idee - nicht urheberrechtlich geschützt. Gleiches gilt für die „nackten“ Fakten (Wer, Was, Wie, Wann und Wo).

Ausnahme : Nie urheberrechtlich geschützt sind: Amtliche Erlasse (z.B. Gesetze), Zahlungsmittel (z.B. Banknoten), Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen (z.B. Gerichtsurteile) sowie Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche (Art. 5 URG). Die Ausnahme gilt auch für amtliche oder gesetzlich geforderte Übersetzungen und Sammlungen solcher Werke.

2. Wann entsteht und wann erlischt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht *entsteht* mit der Äusserung, d.h. mit der Wahrnehmbarmachung des Werkes. Nicht erforderlich sind irgendwelche Förmlichkeiten, z.B. ein Registereintrag (Art. 29 Abs. 1 URG)¹.

Das Urheberrecht *erlischt* 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (Art. 29 Abs. 2 URG)². Vor Inkrafttreten des neuen URG am 1. Juli 1993 betrug die Schutzfrist 50 Jahre, eine Rückwirkung findet nicht statt. Das heisst, dass ein Werk eines vor dem Jahr 1943 verstorbenen Urhebers nicht mehr geschützt ist.

3. Wer ist Urheber?

Urheber ist die *natürliche* Person, welche das Werk geschaffen hat (Schöpferprinzip). Eine juristische Person kann nicht Urheber eines Werkes sein.

Diese Regeln gelten auch, wenn ein Werk in Erfüllung eines Vertrages geschaffen wird, der Arbeit- oder der Auftraggeber ist nie Urheber. Dies erscheint in Bezug auf die Nutzungsrechte nicht gerechtfertigt, wenn nicht der Urheber, sondern seine Vertragspartei das Risiko der Werkproduktion trägt. Andere Länder, z.B. USA und England, kennen ein sog. „Urheberrecht des Produzenten“. Entsprechende Vorstösse in der Schweiz sind bis heute gescheitert.

4. Welche Rechte hat der Urheber?

Grundsatz : Der Urheber hat das ausschliessliche Recht, das Werk zu nutzen, namentlich zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und zu senden (Art. 9 und Art. 10 URG). Der Urheber hat zudem das ausschliessliche Recht, das Werk zu ändern (Art. 11 URG) und kann verlangen, als Urheber genannt zu werden (Art. 9 URG).

Ausnahmen : In bestimmten Fällen dürfen Dritte das Werk ohne Zustimmung des Urhebers nutzen. Die für die Medienunternehmen wichtigsten Ausnahmen werden unter Ziff. II dargestellt.

¹ Die Anbringung eines Schutzvermerks (-Zeichen) ist heute nur noch in gewissen internationalen Verhältnissen von Bedeutung. Dennoch sind Schutzvermerke häufig, insbesondere zwecks Abschreckung, und um den guten Glauben des Verletzers zu zerstören.

² Die Frist beginnt am 31. Dezember des Todesjahres des Urhebers (Art. 32 URG).

5. Wie wird das Urheberrecht übertragen ?

Grundsatz : Die Ausübung der urheberrechtlichen Befugnisse durch Dritte bedarf der Zustimmung des Urhebers. Diese kann formlos und auch stillschweigend erteilt werden. Der Umfang der Zustimmung kann grundsätzlich beliebig vereinbart werden. Der Urheber kann sich aber immer gegen Nutzungen zur Wehr setzen, die seine Persönlichkeit verletzen. Wird der Umfang der Übertragung nicht ausdrücklich geregelt, geht diese soweit, als es der Zweck des Vertrages erfordert (sog. Zweckübertragungsregel).

Verträge zwischen Medienunternehmen und Journalisten enthalten immer eine teilweise Übertragung der Urheberrechte, dies folgt aus dem Zweck des Vertrages. Im Einzelfall kann aber der genaue Umfang der Übertragung streitig sein. Empfohlen wird deshalb eine explizite Regelung im Vertrag, der Anhang 1 enthält hierzu eine Checkliste.

Speziell : Bis Ende 1998 galt der GAV, welche eigene Bestimmungen zum Urheberrecht enthielt. S. dazu das Merkblatt Nr. 6 der SCHWEIZER PRESSE zum GAV über die Abtretung von Urheberrechten.

6. Welche Folgen hat eine Verletzung des Urheberrechts?

Eine Verletzung von Urheberrechten kann sowohl zivil- wie strafrechtliche Folgen haben. Mittels Zivilklage kann der Urheber eine drohende Verletzung verbieten oder eine bestehende Verletzung feststellen oder beseitigen lassen. Diese Ansprüche hat der Urheber gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, ohne hierzu berechtigt zu sein, unabhängig von einem Verschulden³.

Bei Verschulden kann der Urheber zusätzlich Schadenersatz verlangen und bei einer Verletzung der persönlichen Verhältnisse Genugtuung, soweit die Verletzung eine gewisse Schwere aufweist. Anstelle eines Schadenersatzes kann auch die Herausgabe des unrechtmässig erzielten Gewinnes beantragt werden. Widerrechtlich hergestellte oder verwendete Gegenstände können eingezogen werden. Strafrechtliche Sanktionen setzen Vorsatz des Verletzers voraus.

II. Zustimmungsfreie Nutzungen

1. Berichterstattung

Medien sind darauf angewiesen, dass sie in redaktionellen Beiträgen ohne Zustimmung des Urhebers Werke wiedergeben dürfen (z.B. Reportage über eine Ausstellung). Gewisse Bestimmungen über die Schranken des Urheberrechts tragen diesen Interessen zumindest teilweise Rechnung, infolge einer spärlichen Gerichtspraxis sind aber viele Fragen noch nicht geklärt.

³ Ein Urheber, dessen Werk ohne seine Zustimmung in einem Inserat verwendet wird, kann sich deshalb auch an das Medienunternehmen halten. Medienunternehmen sehen in ihren Insertionsbedingungen regelmässig vor, dass der Inserent für Ansprüche Dritter infolge Veröffentlichung des Inserates einzustehen hat; darunter fallen auch Ansprüche aus Urheberrecht.

Den im Folgenden näher zu erläuternden Bestimmungen ist gemeinsam, dass nur *veröffentlichte* Werke erfasst werden. Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es den privaten Kreis des Urhebers verlassen hat.

Noch nicht gerichtlich beurteilt wurde die Frage, wann bei Wiedergaben von Werken in redaktionellen Beiträgen überhaupt eine urheberrechtlich relevante Nutzung vorliegt. Die Frage ist vor allem von praktischer Relevanz bei Personenfotos mit Werken im Hintergrund (z.B. ein Gemälde). Nach Ansicht der SCHWEIZER PRESSE liegt keine urheberrechtlich relevante Nutzung vor, wenn das Werk derart nebensächlich erscheint, dass es auch weggelassen werden könnte, ohne den Charakter und die Aussage des Bildes zu ändern⁴.

a) Zitate

Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat als Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch dessen Zweck gerechtfertigt ist (Art. 25 Abs. 1 URG).

Ein Zitat ist die Verwendung eines fremden Werkes in einem eigenen Beitrag. Der Zitierende muss auf das zitierte Werk inhaltlich Bezug nehmen und darf nur soweit zitieren, als es für den angestrebten Zweck erforderlich ist. Soweit dies erforderlich ist, dürfen Werke auch ganz zitiert werden (z.B. ein kurzes Gedicht).

Umstritten und noch nicht gerichtlich entschieden ist, ob auch Werke der bildenden Kunst und der Fotografie zitiert werden dürfen. Nach Ansicht der SCHWEIZER PRESSE dürfen Massenmedien auch Bilder zitieren, soweit der redaktionelle Beitrag dies erfordert. Da aber regelmässig das ganze Werk zitiert werden muss, sind in Bezug auf den Zweck des Zitats höhere Anforderungen zu stellen, als bei einer ausschnittweisen Wiedergabe eines Werkes.

Speziell : Das Zitat ist als solches zu kennzeichnen und es ist die Quelle anzugeben. Die Urheberschaft ist zu nennen, soweit in der Quelle darauf hingewiesen wird (Art. 25 Abs. 2 URG).

b) Ausschnitte aus Medienberichten

Zum Zweck der *Information über aktuelle Fragen* dürfen *kurze Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten* verwendet werden (Art. 28 Abs. 2 URG).

Aktuelle Fragen sind solche, die einen starken Bezug zur Gegenwart haben: Das Interesse an der Information ist zu einem grossen Teil abhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme (z.B. Massaker in Luxor vom 17.11.1997). Im Unterschied zum Zitat ist kein eigener Beitrag erforderlich, der Ausschnitt darf auch kommentarlos wiedergegeben werden. Andererseits darf nur ein kurzer Ausschnitt wiedergegeben werden. Dies schliesst die Wiedergabe von Pressebildern gestützt auf Art. 28 Abs. 2 URG aus (umstritten).

⁴ S. a. Art. 10 lit. h der Vereinbarung zwischen der SCHWEIZER PRESSE und der ProLitteris über die Reproduktion von Bildern und Fotografien in Zeitungen und Zeitschriften (zu dieser Vereinbarung unten III.2.).

Speziell : Der Ausschnitt ist zu kennzeichnen und es ist die Quelle anzugeben. Die Urheberschaft ist zu nennen, soweit in der Quelle darauf hingewiesen wird.

c) Berichterstattung über aktuelle Ereignisse

Soweit es für die Berichterstattung über *aktuelle Ereignisse* erforderlich ist, dürfen *die dabei wahrgenommenen Werke* verwendet werden (Art. 28 Abs. 1 URG).

Das Werk muss anlässlich eines aktuellen Ereignisses wahrnehmbar gewesen sein (für den Begriff der Aktualität s. oben lit. b). Das Werk kann Thema des Berichtes sein (z.B. Gemälde bei einem Bericht über eine Ausstellung⁵), oder eher nebensächlich erscheinen (z.B. Fernsehbericht über Street Parade mit Wiedergabe der Musik). Der Umfang der Wiedergabe muss durch den Zweck der Berichterstattung gerechtfertigt sein⁶.

Speziell : Der Urheber ist zu nennen, soweit dies infolge Art und Thema des Berichtes geboten ist.

d) Werke auf öffentlichem Grund

Grundsatz : Ein Werk, das sich *bleibend oder auf allgemein zugänglichem Grund* befindet, darf abgebildet werden, die Abbildung darf verbreitet und auch verkauft werden (Art. 27 Abs. 1 URG).

Allgemein zugänglicher Grund ist jeder Boden unter freiem Himmel⁷, der faktisch dem Publikum frei zugänglich ist. Irrelevant sind allfällige Restriktionen, welche alle betreffen (z.B. Schliessung eines Parks in der Nacht). Das Werk muss sich an seinem bestimmungsgemässen Ort befinden. Umstritten ist, ob sich ein Werk bleibend an seinem Ort befindet, wenn von vornherein feststeht, dass es wieder entfernt werden soll (z.B. Plakate). Die Frage ist grundsätzlich zu verneinen, da ansonsten zwischen bleibend und vorübergehend überhaupt nicht mehr unterschieden werden könnte. Allerdings kann dies nur gelten, wenn aus den Werken oder Präsentationen ersichtlich ist, dass das Werk wieder entfernt werden soll. Ansonsten ist die Wiedergabe zulässig (z.B. Statue in einem Park, die dort nur für ein paar Monate aufgestellt ist).

Ausnahme : Unzulässig sind dreidimensionale Abbildungen sowie solche, die zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sind (z.B. Fresko) (Art. 27 Abs. 2 URG).

Speziell : Der Urheber ist zu nennen, soweit dies infolge Art und Thema des Berichtes geboten ist.

⁵ Umstritten ist, ob das Werk auch anlässlich des Ereignisses *aufgenommen* werden muss. Eine solche Einschränkung ist nach Ansicht der SCHWEIZER PRESSE nicht gerechtfertigt, auch die Verwendung von Archivbildern sollte zulässig sein, soweit die übrigen Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 URG erfüllt sind.

⁶ S.a. Art. 10 lit. a der Vereinbarung ProLitteris-SCHWEIZER PRESSE über die Reproduktion von Bildern und Fotografien in Zeitungen und Zeitschriften (zu dieser Vereinbarung unten III.2.).

⁷ Ob auch frei zugängliche Innenräume unter die Bestimmung fallen, ist umstritten; nach Ansicht der SCHWEIZER PRESSE ist dies zu bejahen für Räume, welche dem Durchgangsverkehr dienen (z.B. Bahnhofshallen, Passagen).

e) Parodien

Werke dürfen zur Schaffung von *Parodien* verwendet werden (Art. 11 Abs. 3 URG). Parodie ist die komische Darstellung eines Werkes zum Zwecke der Kritik. Die Kritik kann sich auf den Urheber beziehen, erforderlich ist dies aber nicht.

Speziell : Umstritten und noch nicht gerichtlich entschieden ist, ob auch bei Parodien – gleich wie bei Zitaten – die Quelle und der Name des Urhebers angegeben werden muss. Nach Ansicht der SCHWEIZER PRESSE ist dies aufgrund des Zwecks und der Eigenart von Parodien zu verneinen.

2. Eigengebrauch

Grundsatz : Medienunternehmen dürfen, wie andere Betriebe auch, urheberrechtlich geschützte Werke für die *interne Information und Dokumentation* vervielfältigen (Art. 19 Abs. 1 lit. c URG).

Ausnahme : Unzulässig ist die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Exemplare (z.B. Buch, Zeitung, Video usw.).

Speziell : Die Vervielfältigung für betriebsinterne Zwecke ist zwar erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Vergütungen können nur von Verwertungsgesellschaften eingezogen werden. Sie werden aufgrund von Tarifen berechnet, die mit den Nutzerverbänden ausgehandelt werden. Man spricht von sog. gemeinsamen Tarifen (GT). Für das Fotokopieren zum Eigengebrauch ist der GT 8 massgebend (sog. Reprografie); zur Zeit wird der GT 9 für elektronische Vervielfältigungen vorbereitet (Stichwort Bildschirmabgabe).

III. Die Rolle der Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind Gesellschaften, welche die an sie übertragenen Urheberrechte kollektiv wahrnehmen. Zur Zeit bestehen in der Schweiz fünf Verwertungsgesellschaften, die je für bestimmte Werkkategorien zuständig sind (s. Anhang 3). Im Bereich der Literatur, der bildenden Kunst und der Fotografie ist dies die ProLitteris. Die ProLitteris ist für die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger in verschiedener Hinsicht von Bedeutung:

1. Das Medienunternehmen nutzt Werke eines Mitarbeiters

Journalisten sind oft Mitglied bei der ProLitteris und treten im Rahmen des Mitgliedschaftsvertrages gewisse Rechte an die ProLitteris ab. Rein rechtlich geht diese Abtretung späteren Abtretungen vor. Dies bedeutet theoretisch, dass bei einer Abtretung an die ProLitteris ein Journalist die entsprechenden Rechte nicht mehr an einen Verlag übertragen kann. Aufgrund einer Intervention der SCHWEIZER PRESSE hat die ProLitteris erklärt, dass sie solche Rechte gegenüber einem Verlag unter bestimmten Voraussetzungen nicht geltend macht. Dies dann, wenn zwischen Medienunternehmen und Journalist eine Vereinbarung besteht, es sich im konkreten Fall um ein Werk handelt, das in Erfüllung der Vereinbarung geschaffen wurde, die in Frage stehende Nutzung vertraglich

geregelt wurde und die ProLitteris nicht von Gesetzes wegen zur Wahrnehmung der Rechte verpflichtet ist. Da die ProLitteris früher in Bezug auf gewisse Nutzungen (z.B. Internet) eine andere Meinung vertreten hat, sind Verlage dazu übergegangen, in den Verträgen mit ihren Mitarbeitern solche „Vorausverfügungen“ zu regeln. Ein ähnliches Problem stellt sich bei Journalisten, die Mitglieder der SJU sind. Denn die Statuten und Beitrittserklärungen der SJU sehen eine Übertragung von Urheberrechten der Mitglieder an den Verband vor. Auch diesbezüglich empfiehlt sich eine Regelung im Vertrag zwischen Medienunternehmen und Journalist (s. Anhang 1, Ziff. 4).

2. Das Medienunternehmen nutzt Werke eines Dritten

Hat ein Urheber, der nicht Mitarbeiter eines Medienunternehmens ist, seine Urheberrechte einer Verwertungsgesellschaft übertragen, so ist diese für die Erteilung der Zustimmung zur Nutzung zuständig. Ein Beispiel: Will ein Verlag ein Bild publizieren, und sind die entsprechenden Rechte bei der ProLitteris, muss diese angefragt werden (soweit keine zustimmungsfreie Nutzung vorliegt, oben II.). Die ProLitteris berechnet die Höhe der Entschädigung für solche Nutzungen aufgrund eines Bild-Tarifes. Mitglieder des Verbandes SCHWEIZER PRESSE können sich einer Vereinbarung zwischen der ProLitteris und der SCHWEIZER PRESSE anschliessen, welche zahlreiche Vorteile gegenüber dem gewöhnlichen Bild-Tarif bietet, insbesondere einen generellen Rabatt von 35% (s. Anhang 4).

3. Dritte nutzen Zeitungen/Zeitschriften eines Medienunternehmens

Dritte, welche Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigen, bedürfen hierzu grundsätzlich die Zustimmung des Verlages. Eine Ausnahme besteht für den Eigengebrauch (oben II.2). Die ProLitteris zieht jährlich Vergütungen für den Eigengebrauch ein und verteilt sie an seine Mitglieder. Verlagen ist deshalb zu empfehlen, mit der ProLitteris einen Mitgliedschafts- oder Mandatsvertrag abzuschliessen, um bei der Ausschüttung berücksichtigt zu werden (s. Anhang 5). Je nach Art, Anzahl und Auflagenhöhe der Verlagstitel beträgt die jährliche Ausschüttung für einen Verlag zwischen einigen hundert und mehreren tausend Franken.

Anhang: Checkliste für Urheberrechtsklauseln
 Übersicht über die zustimmungsfreien Nutzungen
 Übersicht über die Verwertungsgesellschaften
 Hinweise zur Vereinbarung zwischen der SCHWEIZER PRESSE und der ProLitteris
 Hinweise zur Mitgliedschaft bei der ProLitteris

April 1999/Macciachini